

Kanalbenutzungsgebühren für Niederschlagswasser in der Stadt Kempen

Grundsätzlich gilt in der Stadt Kempen auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein **Anschluss- und Benutzungszwang** an das städtische Kanalnetz. Für die Benutzung des öffentlichen Sammelkanals werden Kanalbenutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung i.V.m. der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung erhoben.

Antrag auf Zustimmung zum Kanalanschluss (Entwässerungsantrag)

Sofern vor Ihrem Grundstück ein Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal liegt und Ihr Grundstück an diesen noch nicht angeschlossen ist, müssen Sie einen Entwässerungsantrag beim Tiefbauamt der Stadt Kempen stellen. Sowohl die Herstellung auch die Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Kempen. Soll der vorhandene Anschluss wesentlich geändert oder erneuert werden, ist das Tiefbauamt zu beteiligen. Ansprechpartner für technische Fragen Antrag auf Zustimmung zum Kanalanschluss ist Herr Kammann (917-329, martin.kammann@kempen.de).

Grundlage für die **Gebührenberechnung für Niederschlagswasser** bildet die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Sammelkanal gelangen kann sowie das Fertigstellungsdatum. Die Gebühren werden ab dem Folgemonat der Fertigstellung (Anschluss an den öffentlichen Sammelkanal) fällig und werden über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Derzeit beträgt die Gebühr für einen Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,76 €/Jahr.

Abflusswirksame Flächen

Als abflusswirksame Flächen gelten alle Dachflächen, befestigte Hofflächen und Wege auf Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in einen öffentlichen Sammelkanal gelangen kann. Ausschlaggebend dafür, ob Niederschlagswasser in einen öffentlichen Sammelkanal gelangen kann, sind insbesondere Starkregenereignisse.

Abflusswirksame Dachflächen

Abflusswirksame Dachflächen sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser über Einläufe und Rohrleitungen (Regenrinnen, Fallrohre u.a.: direkte Einleitung), aber auch über Dachneigung gesammelt dem öffentlichen Sammelkanal der Stadt Kempen zugeführt werden kann.

Befestigte abflusswirksame Flächen

Befestigte abflusswirksame Flächen sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser über Einläufe und Rohrleitungen (direkte Einleitung) oder befestigte Oberflächen (indirekte Einleitungen) dem öffentlichen Sammelkanal der Stadt Kempen zugeführt werden können. Die Art der Oberflächenbefestigung spielt hierbei keine Rolle, da davon ausgegangen wird, dass bei jeglicher Art von Befestigung Niederschlagswasser in den Kanal gelangen kann. So werden mit Rasengittersteinen, sog. Sicker- oder Ökopflaster befestigte Flächen bei der Niederschlagswassergebühr in Kempen voll berücksichtigt. Auch Schotterflächen gelten nach der Rechtsprechung als befestigte Flächen.

Befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser ungesammelt in eine unbefestigte Oberfläche gelangt, in der das Niederschlagswasser vollständig auf Ihrem Grundstück versickern kann, wie z.B. Terrassenflächen, Gartenhäuschen ohne Regenrinnen oder Wege innerhalb von Gartenflächen, fallen damit nicht unter den Begriff der abflusswirksamen Fläche und werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr derzeit auch nicht mit berücksichtigt, sind jedoch als versickernde Flächen anzugeben.

Ausnahmen von der Regelung

Bei ordnungsgemäß dimensionierten und ausgeführten **begrüntem Dachflächen** wird aufgrund der Zurückhaltung von Niederschlagswasser ein Gebührenabschlag von 50 % durch das Steueramt gewährt. Von Ihnen ist die Gesamtfläche des Gründachs anzugeben. Fügen Sie bitte einen Nachweis Ihres Dachdeckers oder Garten- und Landschaftsbauers über die ordnungsgemäß dimensioniert hergestellte Grünfläche als **Anlage** bei.

Gebührenabschläge

Die Nutzung von Niederschlagswasser als **Brauchwasser** ist anzeigepflichtig. Die Anzeige zur Brauchwassernutzung richten Sie bitte an das Tiefbauamt. Von Ihnen ist die Gesamtfläche der Dachfläche für die Brauchwassernutzung anzugeben. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Toilettenspülung/Waschmaschine) wird ein Gebührenabschlag von 50 % durch das Steueramt gewährt, da das Brauchwasser als Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt und bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht, die Zisterne ein Mindestvolumen von zwei cbm aufweist und die Brauchwassermenge durch einen geeichten Zähler gemessen wird. **Den Zählerstand müssen Sie einmal jährlich dem Steueramt mitteilen.**

Keine Ausnahme von der Regelung ist das Sammeln von Dachflächen-Niederschlagswasser in Regentonnen zur **Gartenbewässerung**. Zwar ist es zulässig, dieses Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung zu sammeln. Allerdings muss ein Überlauf an den öffentlichen Sammelkanal vorhanden sein. Ein Gebührenabschlag wird für das zur Gartenbewässerung genutzte Niederschlagswasser nicht gewährt.

Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

Zur Ermittlung der abflusswirksamen Flächen ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Bei Neubauten oder Änderungen von baulichen Anlagen ist ein **Erklärungs- bzw. Ermittlungsbogen** auszufüllen und innerhalb eines Monats nach Fertigstellung (Anschluss an den öffentlichen Sammelkanal) an das Tiefbauamt der Stadt Kempen, Frau Arnhold, zurück zu senden. Bitte fügen Sie Ihren Angaben einen bemaßten Plan (z.B. Kopie des amtlichen Lageplans, max. DinA3) bzw. die Berechnung der befestigten Flächen (z.B. von Ihrem Entwurfsverfasser) als **Anlage** bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie zu dieser **Mitwirkung** verpflichtet sind. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für Ihr Grundstück keine geeigneten Angaben/Nachweise vor, werden die abflusswirksame Fläche sowie das Datum der Fertigstellung geschätzt.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig der dafür bestimmten Anlage zuführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Für Rückfragen zur Ermittlung der abflusswirksamen Flächen setzen Sie sich bitte mit Frau Arnhold in Verbindung (Tel: 917-322, alexandra.arnhold@kempen.de).